Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 35. Oels, den 25. August 1905. **43. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 350. Oels, den 23. August 1905.

Aus den Berichten des Herrn Kreisarztes über das Ergebniß der Ortsbesichtigungen ersehe ich, daß ein Theil der in den ländlichen Ortschaften vorhandenen Brunnen fehlerhaft ist. Der Brunnenrand ist nicht genügend über die Erdoberfläche hinausgeführt und das Brunnenwasser dadurch der Verunreinigung durch Eindringen von Regenwasser sowie von überschüssigem ausgepumpten Wasser und von mitgeschwemftem Schmutz ausgesetzt. Die Abänderung dieser Mängel ist dringend geboten.

Die Ortspolizeibehörden wollen gegen die betheiligten Grundstücksbesitzer erforderlichenfalls mit Zwangsverfügungen vorgehen. Eine Handhabe hierzu bietet der § 27 Absatz 4 der Baupolizeiverordnung vom 1. Mai d. Js., welcher lautet:

„Offene Brunnen müssen mit einer mindestens 0,90 m hohen, festen, Sicherheit gegen Hineinfallen bietenden Umwährung versehen und sicher abgedeckt werden, Kesselbrunnen mit Pumpwerk müssen oben wasserdicht abgeschlossen sein."

Nr. 351. Oels, den 21. August 1905

Bekanntmachung.

Von Mittwoch, den 30. August bis Sonnabend den 2. September 1905 von 7 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags **Gefechtsschießen** des Jägerbataillons und der Maschinengewehrabtheilung im Gelände Groß-Graben — Schußrichtung nordöstlich.

Den Weisungen der Posten ist Folge zu geben.

Nr. 352. Oels, den 23. August 1905.

Auf Antrag des Männer-Gesang-Vereins „Concordia" in Hundsfeld habe ich genehmigt, daß am Sonntage, den 3. September d. J. aus Anlaß des Sängertages daselbst während der Nachmittagsstunden von 3—10 Uhr auf dem Festplatze der Handel mit Eßwaaren und geringwerthigen Gebrauchs-Gegenständen betrieben wird.

Nr. 353. Oels, den 18. August 1905.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, mir die Zu- und Abgänge für die **Kreishundesteuer**-Hebelisten sofort anzuzeigen, nachdem die Anmeldungen seitens der Steuerpflichtigen erfolgt sind. Formulare für die Anzeigen der Ortsbehörden sind in der Ludwigschen Hofbuchdruckerei hier käuflich zu haben.

Den § 6 der Steuerordnung vom 13. März d. Js. bringe ich nachstehend den Kreisbewohnern in Erinnerung:

„Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat ihn binnen vierzehn Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei der Gemeindebehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von drei Monaten nach der Geburt.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, bei der Gemeindebehörde abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen ist, fortgezahlt werden muß."

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 354. Oels, den 16. August 1905.

Von dem Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Breslau sind Unfallverhütungsvorschriften für landwirthschaftliche Maschinen herausgegeben worden.

Die eine den Text der Vorschriften enthaltende Ausgabe ist für die landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer, die zweite Ausgabe mit erläuternden Abbildungen für die Gemeindevorstände und die Magisträte bestimmt.

Die Gemeindevorstände und die Magisträte veranlasse ich hierdurch, die erforderliche Anzahl der Unfallverhütungsvorschriften während der Steuertage im September d. Js. aus meinem Bureau abzuholen oder schriftlich die Uebersendung derselben unter Angabe der Anzahl der am Orte wohnhaften landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer zu beantragen. Nach Zusendung sind die für die landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer bestimmten Exemplare diesen auszuhändigen; die zweite Ausgabe mit erläuternden Abbildungen haben die Gemeindevorstände und die Magisträte zu behalten.

Den Gemeindevorständen mache ich zur Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften in einer demnächst anzuberaumenden Gemeindeversammlung zu erläutern und von der Anberaumung dieser Versammlung dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher Nachricht zu geben.

Bei der Wichtigkeit der Beachtung der Vorschriften ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, die anzuberaumenden Gemeindeversammlungen — wenn irgend angängig — zu

besuchen und bei der Erläuterung der Vorschriften Unterstützung zu leisten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 355. Oels, den 22. August 1905.

Bei Neudruck der Formulare zu den Ursprungszeugnissen ist der bisherige Vermerk in dem Formular:

„Zugleich im Zollgrenzbezirke — soweit die Transportkontrolle für Rindvieh eingeführt ist — gültig als Transporterlaubnis gemäß § 119 und 123 des Vereinszollgesetzes, jedoch nur während der umseitig angegebenen, durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebenen Tageszeit,"

in Folge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten fortgelassen worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß bei Verwendung der noch vorhandenen alten Formularen der betreffende Vermerk zu streichen ist.

Nr. 356. Berlin, den 14. Juli 1905.

Zur Beseitigung von Zweifeln bei der Auslegung des Runderlasses vom 29. August 1903 — Fürsorgestatistik 1902 Seite 154 —, betreffend die Wahrnehmung gerichtlicher Termine durch Fürsorgezöglinge, und zur Ergänzung dieses Erlasses wird folgendes bestimmt:

1. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß Fürsorgezöglinge, welche vor Gericht geladen sind, dort erscheinen. Die Gerichte werden den Kommunalverbänden Abschrift der Ladung oder eine entsprechende Benachrichtigung zugehen lassen, sofern ihnen bekannt ist, daß der Geladene sich in Fürsorgeerziehung befindet. Die Vorsteher der Erziehungsanstalten und die Pflegeeltern sind mit Weisung dahin zu versehen, daß die Zöglinge von einer Person begleitet werden, welche die durch die Fürsorgeerziehung gebotene Aufsicht gewährleistet (vergl. Abschnitt IV. der zum Fürsorgeerziehungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 und Erlaß vom 29. April 1902 — Verordnungsblatt f. d. Strafanst. Verwalt. S. 93). Von der Beigabe eines Begleiters kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn daraus Nachteile für die Fürsorgeerziehung nicht zu befürchten sind.

2. Die durch das Verbringen des Zöglings vor Gericht erwachsenden Kosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß die aus Anlaß des Erscheinens der Zöglinge vor Gericht auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R. G. Bl. 1898 S. 689) aus der Gerichtskasse gezahlten Beträge auf die Kosten der Fürsorgeerziehung in Anrechnung gebracht werden.

3. Wird die Vorführung eines Zöglings vor Gericht angeordnet, so sind die Kosten des Verbringens des Zöglings bis zur Gerichtsstelle Gerichtskosten. Die Kosten der Zurückführung, sowie die Entschädigung für den neben dem Polizeibeamten im Interesse der Fürsorgeerziehung beigegebenen Begleiter sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

4. Muß der Zögling eine Freiheitsstrafe verbüßen, so ist es Sache der Polizei, ihn in die bestimmte Anstalt zu überführen, wobei die Bestimmungen des Erlasses vom 29. April 1902 (Verordn. Blatt für die Strafanstalts-Verwaltung S. 93) zu beachten sind. Die dadurch verursachten Kosten sind Kosten der Strafvollstreckung. Die Rückführung des Zöglings nach verbüßter Strafe in die Fürsorgestelle liegt dem Kommunalverbande ob. Die entstehenden Ausgaben sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Gefängnisverwaltungen werden Anweisung erhalten, den Kommunalverband rechtzeitig vor Ablauf der Strafzeit zwecks Abholung des Zöglings zu benachrichtigen.

5. Weigern sich die Fürsorgeorgane, die Zöglinge vor Gericht zu bringen, so werden die Gerichtsbehörden Eurer Exzellenz davon Mitteilung machen, damit Sie den Kommunalverband auffordern, die Zöglinge in geeigneter Begleitung vor Gericht zu stellen. Kommt der Kommunalverband dieser Anweisung nicht nach, so wollen Euere Exzellenz Ihrerseits den Zögling durch einen geeigneten Begleiter vor Gericht bringen lassen und die erwachsenden Kosten im Wege der Zwangsetatisirung von dem Kommunalverbande beitreiben.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vorläufig Untergebrachten sinngemäße Anwendung, auch dann, wenn der Minderjährige in dem gegen ihn anhängigen Fürsorgeerziehungsverfahren geladen wird. Die Polizeiverwaltung, der die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen obliegt, ist verpflichtet, ihn vor Gericht zu bringen. Die daraus erwachsenden Kosten sind Kosten der vorläufigen Unterbringung. Weigert sich die Polizeibehörde, den Minderjährigen vor Gericht zu bringen, so wollen Euere Exzellenz auf ergangene Anzeige der Gerichtsbehörde die Polizeiverwaltung durch die zuständige Aufsichtsbehörde anweisen lassen, daß der Minderjährige in geeigneter Begleitung vor Gericht erscheint.

Der Minister des Innern.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Oels, den 15. August 1905.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Nr. 357. Oels, den 23. August 1905.

Das Halten von Pflegekindern unter sechs Jahren ist durch Polizeiverordnung vom 10. Februar 1881 geregelt, welche ich nachstehend in Erinnerung bringe:

§ 1.

Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Polizeibehörde. Wer zurzeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubniß wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4.

Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubniß zurückgenommen.

§ 5.

Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6.

Die einzelnen, in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen vierundzwanzig Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältniß aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7.

Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bezw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8.

Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen vierundzwanzig Stunden der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen.

§ 9.

Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubniß auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugniß eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10.

Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez.: von Seydewitz.

Nr. 358. Oels, den 21. August 1905.

Auf Grund von Mitteilungen der Träger der Invalidenversicherung ist vom Reichs-Versicherungsamt eine Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten ausgearbeitet worden.

Ich mache auf das Werk, welches im Buchhandel und Verlage von A. Ascher & Co. in Berlin W., Unter den Linden, zum Preise von 3,00 Mark erscheint, hiermit aufmerksam.

Nr. 359. Berlin W. 66, den 6. Juli 1905.

Zur Vereinfachung des Schreibwerks werden die Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, die Urschrift der Unfall-Untersuchungsverhandlungen (G. U. V. G. § 66, L. U. V. G. § 73, B. U. V. G. § 37) an die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften oder die beteiligten Sektionsvorstände oder die Ausführungsbehörden zu übersenden. Die Berufsgenossenschaften haben sich verpflichtet und die in Frage kommenden Ausführungsbehörden sind angewiesen, die Untersuchungsverhandlungen ordnungsmäßig aufzubewahren und den Ortspolizeibehörden auf Erfordern zum Gebrauche herauszugeben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Oels, den 16. August 1905.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß mit dem Ersuchen um Beachtung.

Nr. 360. Oels, den 21. August 1905.

Der Schweizer Alois Hümbelt, zuletzt wohnhaft in Carlshof bei Konitz, ist am 5. Juni d. Js. von dort unabgemeldet verzogen und hat seine Frau nebst drei kleinen Kindern, welche sich in Kaldau, Kreis Schlochau, bei Verwandten aufhalten, in einer hülfsbedürftigen Lage zurückgelassen.

Personalbeschreibung.

Alter: 24 Jahre.
Statur: mittelgroß.
Haare: schwarzbraun.
Augen: braun.
Bart: schwarzer Schnurrbart.
Besondere Kennzeichen: Unterhalb des rechten Auges ein blaues Pünktchen in der Größe eines Stecknadelknopfes, am Daumen und Zeigefinger der linken Hand große Narben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises weise ich an, nach dem Verbleib des Schweizers Alois Hümbelt geeignete Ermittelungen anzustellen und, falls dieselben von Erfolg sein sollten, mir sofort zu berichten.

Nr. 361. Oels, den 16. August 1905.

Personal-Chronik.

Bestätigt: 1. Die Wiederwahlen des Bauergutsbesitzers Julius Vogt zum Gemeindevorsteher und des Freistellers Karl Groß zum ersten Schöffen von Ulbersdorf. 2. Die Wahl des Bauergutsbesitzers August Koschig zum Gemeindevorsteher von Kraschen. 3. Die Wiederwahl des Bäckermeisters Karl Richter als Gemeindevorsteher, des Stellenbesitzers Karl Kornek als erster Schöffe und des Stellenbesitzers Karl Kiok als zweiter Schöffe für den Gemeindebezirk Ober-Mühlatschütz. 4. Der Rittergutspächter, Hauptmann Zimmer in Schwundnig zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Tschertwitz.

Vereidigt: Der Bauergutsbesitzer Gustav Wende als zweiter Schöffe, der Bauergutsbesitzer Traugott Bardehle als Hülfsschöffe von Ulbersdorf. Der Stellenbesitzer Julius Herrmann als Schöffe und der Stellenbesitzer August Hoffmann als Hülfsschöffe für den Gemeindebezirk Sibyllenort.

Verpflichtet: Der Freistellenbesitzer Ernst Hillmann zu Bogschütz als Schiedsmann-Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Bogschütz.

Der Königliche Landrath.

i. V.

Graf von Kospoth, Kreisdeputirter,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Buselwitz, den 21. August 1905.

Die Arbeiterfrau Johanna Dlugi aus Neuhof b. W. wird hierdurch als notorische Trunkenboldin erklärt.

Die Gast- und Schankwirthe werden vor Verabreichung von Spirituosen an dieselbe gewarnt.

Nichtbefolgung wird auf Grund des § 5 der Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1903 bestraft.

Der Amtsvorsteher.
von Gerlach.

Buselwitz, den 21. August 1905.

Dem Stellenbesitzer F. Kleinert in Allerheiligen ist ein Schwein an Rothlauf verendet. Schutz- und Desinfektionsmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
von Gerlach.

Saatenstand um die Mitte des Monates August 1905 im Kreise Oels.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk Breslau.	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	2	3	4	5	1—2	2—3	3—4	4—5
Winterweizen	2,6	2,6		2	2				1	1	
Sommerweizen	2,6	2,6		3	3						
Winterspelz	2,2										
Winterroggen	2,8	2,6		1	3				1	1	
Sommerroggen	2,9	2,8		1	4						
Sommergerste	2,8	2,8		4	2						
Hafer	2,8	2,7		2	1				3		
Kartoffeln	2,4	2,3		4	3						
Klee	2,6	2,6	1	3	1	1					
Luzerne	2,4	2,4		4	1						
Bewässerungs-(Rieſel-)Wiesen	2,3	2,0	2	2							
Andere Wiesen	2,5	2,4	1	4				1	1		

Königliches statistisches Bureau.
Dr. Blenck.

Nebst einer Beilage.

Oelser Handwerker-Krankenkasse.

Donnerstag, den 31. August 1905
abends 1/2 8 Uhr

im Saale des „Alten Schützenhauses“:

Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Rechnung pro 1904.
2. Genehmigung des vom Vorstande vorgelegten zweiten Nachtrages zum Kassenstatut. (Abänderungen der Paragraphen 1 und 39 des Statuts, sowie 12, 13, 20, 30, 31 des ersten Nachtrages.)
3. Ersatzwahl von drei Vorstandsmitgliedern:
   a. Seitens der Arbeitgeber für Herrn Hofbuchdruckereibesitzer **H. Kappner**, welcher sein Mandat aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, bis ult. 1906;
   b. seitens der Kassenmitglieder für die Herren Tischler **Reinert** und **Winkler**, welche ausgeschieden sind, bis ult. dieses Jahres.
4. Beschlußfassung über Erhöhung des Arzthonorars.
5. Genehmigung des mit dem Kassen- und Rechnungsführer abzuschließenden Vertrages.

Eingeladen und **stimmberechtigt** sind die in den Wahlversammlungen vom 15. Dezember 1904 und 27. Juli 1905 gewählten Vertreter. Dieselben erhalten noch besondere Mitteilung.

Oels, den 22. August 1905.

Der Vorstand der Oelser Handwerker-Krankenkasse.
C. Schubert,
stellvertretender Vorsitzender.

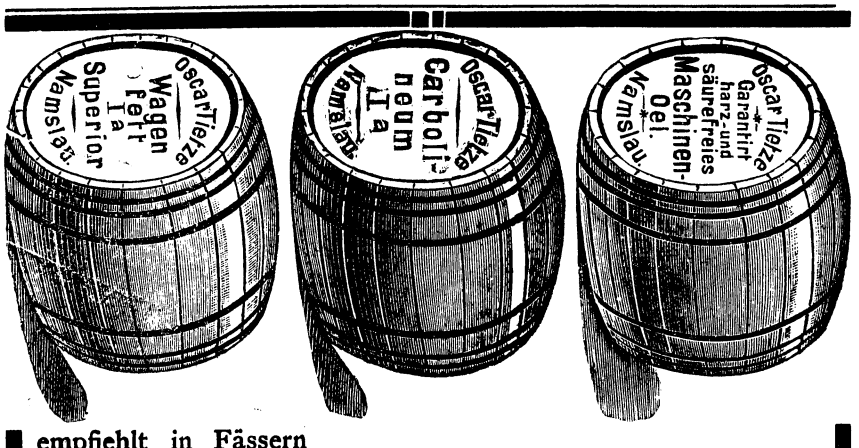

empfiehlt in Fässern und ausgewogen in bester Qualität bei soliden Preisen franko Bahnstation

Oscar Tietze, Namslau.

Kirchliche Nachrichten.

Am 10. Sonntage nach Trinitatis.

Gottesdienste in der ev. Propstikirche zu Oels.

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Pastor Kähler.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Beichte früh 8 1/2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

In der St. Salvator-Kirche.

*) Vormittags 9 Uhr: Herr Pastor Biehler.

Wochengottesdienst in der Propstikirche.

Donnerstag, den 31. August 1905 früh 8 1/2 Uhr: Herr Kandidat Stosch aus Breslau.

Beichte früh 8 1/4 Uhr: Herr Pastor Biehler.

Amtswoche:

Für Taufen und Trauungen: Herr Superintendent Ueberschär,

für Begräbnisse in der Stadt: Herr Pastor Biehler.

für Begräbnisse auf dem Lande: Herr Pastor Kähler.

Kinderlehre:

Sonnabend, den 26. August mittags 1 Uhr: Herr Kandidat Guhr.

Sonntag, den 27. August mittags 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Kollekte für die Judenmission.

Für je 3 Mark

empfiehlt frei ins Haus

14 Fl. **echt Kulmbacher Bier,**
20 „ **Märzenbier** (von Haase),
25 „ **Haasebier** (hell, dunkel, Pilsener),
25 „ **Namslauer Bier,**
20 „ **Grätzer Bier,**
30 „ **Weizenbier,**
30 „ **Lagerbier,**
30 „ **Malzbier**

E. Lehmus,
Georgenstraße Nr. 14.

Monogramme in Anzüge und Ueberzieher liefert schnellstens **J. Strauss**, Färberstr. 8.

Marktpreise in der Stadt Oels am Sonnabend, den 19. August 1905.

Weizen, gelb, neu	16	50	16	—	15	—
Roggen, neu	14	30	13	80	13	—
Gerste, neu	13	50	12	70	12	—
Hafer, neu	12	60	12	—	11	40
Erbsen	20	—	—	—	18	—
Kartoffeln	5	—	—	—	4	—
Heu	4	60	—	—	4	—
Richtstroh, neu	3	60	—	—	3	20